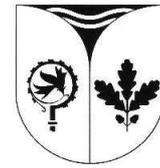


Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	065/2011	Datum:	31.03.2011
-------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Kleingartenausschuss	
2		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
3		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
4	x	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	13.04.2011
5		Ausschuss für Bauwesen	
6		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
7		Hauptausschuss	
8		Stadtvertretung	

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. M. Vogt	gez. Stubbmann	gez. Ferst
Bürgermeisterin	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP:

Halteverbot im Fernsichtweg zwischen Hermann-Löns-Straße und Timm-Kröger-Weg

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit am 01.11.2010 wurde die Verwaltung gebeten, sich der problematischen Parksituation im Bereich der Verkehrsinsel im Fernsichtweg anzunehmen. Es wurde Beschwerde darüber geführt, dass an der Grünfläche im Fernsichtweg nah am Timm-Kröger-Weg häufig so geparkt wird, dass die Fahrbahnbreite zwischen den an der Ecke Timm-Kröger-Weg parkenden Fahrzeugen und der Verkehrsinsel nicht ausreicht, um ein Durchkommen für größere Fahrzeuge zu gewährleisten.

Die Verwaltung hat vor Ort geprüft und die Beschwerde bestätigt gefunden und ein absolutes Halteverbot zwischen der Hermann-Löns-Straße und dem Timm-Kröger-Weg angeordnet.

Gegen diese Anordnung legte eine Familie aus dem Timm-Kröger-Weg bei der Stadt Schwentimental Widerspruch ein (Anlage). In der Begründung führen sie aus, dass an den parkenden Fahrzeugen selbst Busse und große LKW's vorbei kommen würden. Da im Timm-Kröger-Weg keine ausreichenden Parkmöglichkeiten vorhanden sind, müssen jetzt Anwohner und Besucher in benachbarten Straßen parken. Als Lösung wird die Rücknahme des Halteverbotes oder die Schaffung einer Parkfläche auf dem Grünstreifen neben dem Halteverbot-Bereich vorgeschlagen.

3. Lösungsvorschlag:

Die unzureichenden Parkmöglichkeiten im Bereich des Timm-Kröger Weges können zunächst bestätigt werden. Allerdings ist es nicht Aufgabe der Stadt, Parkmöglichkeiten für die Anwohner zu schaffen. Diese haben im Rahmen der Errichtung ihrer Häuser und Wohnungen selbst dafür Sorge zu tragen, dass auf den Grundstücken genügend Parkraum für eigene Kfz. zur Verfügung stehen. Die Stadt ihrerseits hat dafür Sorge zu tragen, dass Besuchern die Möglichkeit eröffnet wird, ihr Fahrzeug abzustellen. Dies ist aber nicht zwingend in jeder Straße und unmittelbar an dem jeweiligen Ziel der Besucher notwendig, sondern kann auch in der Nähe erfolgen (z.B. im Fernsichtweg, in der Hermann-Löns-Straße oder in der Ahornallee). Insofern ist die Schaffung von Parkflächen durch die Stadt, wie in dem Widerspruchsschreiben als Lösungsmöglichkeit aufgeführt, nicht erforderlich.

Halteverbote dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Halten und Parken an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig. Dies gilt auch in 30er-Zonen. Eng ist eine Straßenstelle dann, wenn durch haltende Fahrzeuge die Durchfahrt auf unter 3 m Breite reduziert wird. Dies ist im Kreuzungsbereich Timm-Kröger-Weg / Fernsichtweg des öfteren der Fall. Größere Fahrzeuge, wie z.B. Rettungswagen, Feuerwehrfahrzeuge aber auch die Müllentsorgungsfahrzeuge können durch dort abgestellte Fahrzeuge behindert und an der Weiterfahrt gehindert werden. Beobachtungen (keine eigenen) haben gezeigt, dass auch schon mal die linke Fahrbahn zur Weiterfahrt genutzt wird.

Zudem wurde das bereits ohne gesonderte Beschilderung geltende Halteverbot vor Kreuzungsbereiche und Einmündungen (5m von den Schnittkanten) permanent missachtet, so dass die Verwaltung nach wie vor die Auffassung vertritt, dass an dem angeordneten Halteverbot festgehalten werden sollte.

Hinweis: Widerspruchsbehörde gegen die Einrichtung einer Halteverbotszone ist der Kreis Plön. Sollte dem Widerspruch durch die Stadt Schwentental nicht abgeholfen und der Widerspruch nicht zurückgenommen werden, wird der Widerspruch an den Kreis zur Entscheidung weitergeleitet.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

-keine-

5. Beschlussempfehlung:

- 1.) An der Halteverbotszone im Fernsichtweg, zwischen der Hermann-Löns-Straße und dem Timm-Kröger-Weg, wird festgehalten. Insofern wird dem Widerspruch seitens der Stadt Schwentental nicht abgeholfen.
- 2.) Zusätzliche Parkplätze im Bereich der Grünzone, wie von den Beschwerdeführern gewünscht, werden nicht errichtet.
- 3.) Der Widerspruch ist nach Rücksprache mit den Widerspruchsführern ggf. an den Kreis Plön als zuständige Widerspruchsbehörde weiterzuleiten.

Abstimmung:					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung: